

# **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom Markt Mömbris**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) erläßt der Markt Mömbris folgende

## **Verordnung**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Mömbris

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßenin der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

### **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Gerä-

te zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;

- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Klärschlamm Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn da durch die Straßen verunreinigt werden können
    - 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

### **Reinigung der öffentlichen Straßen**

#### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

#### **§ 5 Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern mög-

lich ist). Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### **§ 6 Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
  - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
  - ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
  - bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
  - b) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinienbegrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihren zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für die Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, daß Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

### **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vor- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes Mömbris über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt

werden, daß die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern daß die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9 Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt) nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, daß der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Der Markt Mömbris stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflurinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt Mömbris auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen läßt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mömbris, den 01. März 2000  
MAKRT MÖMBRIS

gez.

-DS-

**Reinhold Glaser**  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt des Marktes Mömbris Nr. 06/2000 vom 16.03.2000

1. Änderungsverordnung veröffentlicht im MTBL Nr. 25/2017 vom 7.12.2017 – in Kraft getreten am 01.01.2018

Anlage 1 zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom Markt Mömbris

### Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

#### Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder):

Ortsteil	Straßenname
Brücken	Hemsbacher Straße Wendelinusstraße
Daxberg	Glasbergstraße Lilienstraße
Dörnsteinbach	Kiesgraben Niedersteinbacher Straße Spessartstraße
Gunzenbach	Eichwaldstraße Hörsteiner Straße Hofackerstraße
Mensengesäß	Hüttenberger Straße
Mömbris	Am Markt Bahnhofstraße Friedhofstraße Fronhofen Hauptstraße Johannesberger Straße Schimborner Straße
Molkenberg	
Niedersteinbach	Alzenauer Straße Dörnsteinbacher Straße
Reichenbach	Am Kirchberg Friedenstraße
Schimborn	Daxberger Straße Kahlgrundstraße Kaltenberg

#### Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte):

Ortsteil	Straßenname
Angelsberg	Angelsberg
Brücken	Am Kreuzberg Daunertweg Fabrikstraße Heckenweg Hohe Mark Strötzbacher Weg Wohnstädter Weg
Daxberg	Am Wäldchen Bayernstraße Birkenhain Buchenhain Eichenhain Frauenwiesenweg

	Jahnstraße Rosenhain Schönbornstraße Vikarstraße Wiesenweg
Dörnsteinbach	Am Heiligenwald Am Steinbach Brunnenweg Dammweg Heidestraße Hl.-Geist-Weg Mittelwaldstraße Schlehubusweg Schlossergasse Sonnenstraße Waldweg
Gunzenbach	Augustinusstraße Große Wiese Im Hofacker Kilianstraße Kolpingstraße Pfr.-Franz-Straße St.-Georg-Straße St.-Michael-Straße Schutzweg
Heimbach	Heimbach
Hemsbach	Hemsbach
Hohl	Am Steigleiter Aulbachstraße Haagstraße In den Breitenwiesen Johann-Fath-Straße Sachsenhäuser Straße
Königshofen	Amselweg Bergweg Böhmerlandstraße Bräunweg Eichengrundweg Finkenweg Flederichsmühle Geisenhöfer Straße Krombacher Straße Obere Kirchgasse Untere Kirchgasse Zeilweg
Mensengesäß	Akazienweg Am Fellchen Am Kirchacker Am Schustersfeld An der Heeg Erlenweg Friedrichstraße Geiersrainweg Grottenweg

	<p>Hanfwiesenstraße  Hauensteinstraße  Im Breitfeld  Kaiserstraße  Lindenweg  Schmiedsgasse  Vogteiweg  Vorbeckstraße</p>
Mömbris	<p>Am Grund  Am Hohen Busch  Am Kreuz  Auf der Insel  Auf der Selle  Brelauer Straße  Danziger Straße  Forstgraben  Frankenstraße  Im Markthof  Karlesberg  Ketteler Straße  Kirchstraße  Kleewiesenstraße  Königsberger Straße  Krohbergweg  Leipziger Straße  Mühlgasse  Pfr.-Wörner-Straße  Pfarrgraben  Rappacher Weg  Ring  Rote Hohle  Schießmauer  Steinhohle  Unterer Rappacher Weg  Wallonenstraße</p>
Molkenberg	Molkenberg
Niedersteinbach	<p>Am Herrnberg  Am Steinchen  Am Tannenberg  Borngasse  Glockfeldstraße  Hirschgraben  Im Naßacker  Im Wingert  Kahlmühlweg  Kohlbergweg  Pfarrer-Johannes-Schmutzer-Straße  Rauhwiesenweg  Rothenbergstraße  Schulstraße</p>

Rappach	Am Wasen Am Welschenfeld Dürrwiesenweg Rappach
Reichenbach	Am Mühlberg Am Sandberg Gunzenbacher Weg Schmidlehen
Rothengrund	Rothengrund
Schimborn	Am Hang Am Heidberg Am Steinacker Auf der Höhe Baumackerweg Folzbachstraße Gartenstraße Hans-Karl-Straße Hauhof Hauhofer Straße Hohlweg Im Gründchen Im Kalkofen Jakobusweg Kapellenweg Kirchwieschen Klosterweg Königshofer Straße Marienstraße Pfarrwiesenweg Sandwiesenstraße St.-Bruno-Siedlung Unterer Ebenung Zur Aue Zur Eiche Zur Feldwiese Zur Jägerwiese
Strötzbach	Am Bauersberg Bauersberger Hohle Brücker Weg Dellersweg Kreuzgasse Mühlweg Steingasse Womburgstraße